

Hygienekonzept

des HSC Landwehrhagen



für die Durchführung von Handballspielen mit Zuschauern in der Sporthalle Staufenberg (Landwehrhagen)

Grundlage dieses Konzeptes sind die Niedersächsische Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, die Hygienekonzepte des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Niedersachsen und Hessen, die Hygienehinweise des Handball-Verbandes Niedersachsen (HVN) und des Hessischen Handballverbandes (HHV).

Wir möchten dieses Konzept für den Einstieg in den Spielbetrieb zur Verfügung stellen, um die Gesundheit der SportlerInnen sowie TrainerInnen/BetreuerInnen und allen beteiligten Personen wie ZuschauerInnen, OrdnerInnen, SekretärInnen, ZeitnehmerInnen, WischerInnen, KassiererInnen, Personal im Verkaufsraum und SchiedsrichterInnen (nachfolgend alle Beteiligten) zu schützen und die Risiken einer Ansteckung mit COVID-19 zu minimieren.

Im Falle von Symptomen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten können, bitten wir darum, die Sporthalle nicht zu betreten.

Es gelten in jedem Fall die allgemeinen und bekannten Hygienerichtlinien (AHA-Prinzip + Lüften * App).

Im Foyer und bei den Toiletten stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Bei jeder Veranstaltung werden die Kontaktdaten aller am Spiel Beteiligten und der Zuschauer erhoben. Die Dokumentation erstreckt sich auf Familienname, Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Des Weiteren werden der Tag und die Uhrzeit der Erhebung erfasst. Die Erhebung erfolgt entweder durch die Registrierung mittels der App des HSC Landwehrhagen oder ausnahmsweise alternativ in Papierform.

Regelungen für am Spiel Beteiligte (SpielerInnen, Offizielle, SchiedsrichterInnen)

Die Erhebung der am Spiel beteiligten Personen (Spieler, Trainer, Betreuer, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichter) erfolgt über NuLiga.

Ab dem 04.03.2022 gilt folgende Regelung:

Der Zugang zur Halle und zu den Kabinen für die Gastmannschaft, die Heimmannschaft und SchiedsrichterInnen erfolgt über den vorderen Haupteingang (Sportlereingang). Der Mindestabstand von zwei Metern ist dabei einzuhalten, Warteschlangen sind zu vermeiden. Eine entsprechende Beschilderung dazu wird jeweils am Spieltag angebracht. Der Zugang der Mannschaften und der SchiedsrichterInnen erfolgt zeitlich getrennt. Die Abreise nach Spielende erfolgt räumlich und zeitlich getrennt, analog zur Anreise.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist außer beim Sporttreiben in der Halle verpflichtend.

Für die Mannschaften stehen jeweils zwei eigene und gesondert ausgewiesene Kabinen zur Verfügung. In jeder Kabine befinden sich Duschen, wobei nur zwei Duschen wegen des einzuhaltenden Abstands, gleichzeitig benutzt werden dürfen. Den SchiedsrichterInnen steht ebenfalls eine eigene Kabine mit Dusche zur Verfügung.

Da die SportlerInnen einen Kontaktsport ausüben und den Mindestabstand beim Spiel nicht einhalten können, werden wir keine weiteren Maßnahmen empfehlen. Selbstverständlich können die SportlerInnen jederzeit ihre Kabinen desinfizieren. Entsprechend werden wir in jeder Kabine ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen.

Tore, Bälle und sonstige benutzte Geräte und Gegenstände werden vor dem Spiel, in der Halbzeit und nach Spielende gereinigt und desinfiziert.

Vor dem Spiel, in der Halbzeitpause und nach dem Spiel betreten und verlassen die Mannschaften und die Schiedsrichter das Spielfeld durch die für Sie markierten Ausgänge mit der gebotenen zeitlichen Verzögerung.

Der Auswechselbereich und die Mannschaftsbänke werden gekennzeichnet und so dimensioniert, dass eine größtmögliche Entzerrung gegeben ist. Die Mannschaftsbänke und der Platz des Kampfgerichts werden vor dem Spiel, in der Halbzeit und nach dem Spiel desinfiziert.

Die Halle wird vor dem Spiel, in der Halbzeit und sofort nach dem Spiel gründlich und ausreichend gelüftet. Gleiches gilt für die Kabinen. Eine Desinfektion erfolgt nach Verlassen der Kabine und nach vollständigem Verlassen des Zuschauerbereiches.

Zeitnehmertisch und technische Besprechung

Der Laptop zur Eingabe des elektronischen Spielberichts, das Bedienpult zur Steuerung des Anzeigesystems, sowie weitere technische Gerätschaften sind vor und nach dem Spiel zu desinfizieren.

Sofern Desinfektionsvorgaben nur bedingt oder nicht einzuhalten sind, können ZeitnehmerInnen und SekretärInnen Einweghandschuhe tragen.

An der technischen Besprechung nehmen teil: SchiedsrichterIn, ZeitnehmerIn, SekretärIn sowie maximal ein Vertreter Heim- und Gastverein.

Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung und desinfizieren sich die Hände.

Regelungen für Zuschauer

Für Zuschauer gilt ab 04.03.2022 die gelb markierte Regelung:

Veranstaltungen, einschl. Sitzungen Quelle: §8	Bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern	50 zu 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	
In geschlossenen Räumen	Maskenpflicht, Abstandsgebot sowie Dokumentationspflicht entfallen für alle mit Impf- oder Genesenennachweis Für ungeimpfte Personen ohne Genesenennachweis gilt die Kontaktbeschränkung: <i>1 Haushalt + zwei Personen eines weiteren Haushalts</i>	Ab dem 24.02.22: <ul style="list-style-type: none">• 2G-Regel• FFP2-Maskenpflicht• Abstandsgebot• Pflicht zur Bereitstellung eines QR-Codes für eine freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKI	Ab dem 04.03.22: <ul style="list-style-type: none">• 3G-Regel• FFP2-Maskenpflicht• Pflicht zur Bereitstellung eines QR-Codes für eine freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKI

Beim Sitzen kann die FFP2-Maske abgenommen werden.

Maskenpflicht:

- entfällt für Kinder unter 6 Jahren
- bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Stoffmaske) ausreichend

Das Hygienekonzept wird auf der Homepage des HSC Landwehrhagen und im Programm NuLiga für die Sporthalle Staufenberg (Landwehrhagen) hinterlegt, ein Aushang in der Sporthalle erfolgt ebenfalls.

Hygienebeauftragte für den HSC Landwehrhagen sind:

Jens Haeder, Mail: haeder-alex@t-online.de, Telefon: 0170-5284152

Ellen Kühne, Mail: ellen.kuehne@hsc-landwehrhagen.de, Telefon: 0178/445808

Nicole Spangenberg, Mail: nicole-spangenberg@freenet.de, Telefon: 0173/7122451

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 4. März bis einschließlich 19. März 2022

Maskenpflicht
im Innenbereich
(auch im Einzelhandel)

Private Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Feiern

Zusammenkünfte und Feiern in privaten Räumlichkeiten mit **ausschließlich geimpften oder genesenen** Personen sind **ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig** - gilt auch bei privaten Treffen/Feiern in der Gastronomie, mit den ug. Regelungen für gastronomische Betriebe.

Wichtig: bei Teilnahme von Personen ohne Covid-Impfschutz gilt nur eigener Haushalt dieser Personen plus zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt.
Dies gilt für **alle** Zusammenkünfte bis 50 Personen, ausgenommen in der Gastronomie → dort gilt 3G

Gastronomie 3G

- 3G-Regel nur in der Innengastronomie
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Bei Saalbetrieb ab 2.000 Pers. wie Veranstaltungen

Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung) 3G

- 3G-Regel im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske in öffentlich zugänglichen Bereichen

Körpernahe Dienstleistungen -

- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss

Nutzung von Sportanlagen -

- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer beim Sporttreiben

3G-Regel

geimpft - genesen - getestet

2G-Regel

geimpft - genesen

2Gplus-Regel

geimpft - genesen plus Test

gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18

Grundsätzliche Regeln:

- Besuche in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen nur mit negativem Testnachweis und FFP2 – gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!
- 3G bei Präsenz am Arbeitsplatz (ungeimpft = täglicher Test), sofern kein Home-Office möglich ist
- 3G und FFP2 im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen

Veranstaltungen mit mehr als 50 bis 2.000 3G

- 3G-Regel im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen

Größere Veranstaltungen über 2.000 bis 25.000 2G

- 2G im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen: Abstand sitzendes Publikum mit Schachbrettbelegung der Plätze; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet | draußen keine Abstandsmaßn.
- Innen max. 6.000 (60%) | Draußen: max. 25.000 (75%)
- freiwillig 2Gplus = keine Abstandsmaßnahmen, keine Personenobergrenze, Kapazitätsbeschränkung drinnen 75%, draußen 100%

Kino, Theater, Kultur, Zoos, Freizeitparks u.ä. 3G

- 3G-Regel nur im Innenbereich (geschlossene Räume)
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen

Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc. 2Gplus

- 2Gplus im Innen- und Außenbereich
- gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren
- FFP2-Maske drinnen/draußen bis zum Sitzplatz

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung, gültig ab 04.03.2022 (Stand: 4. März 2022)

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt

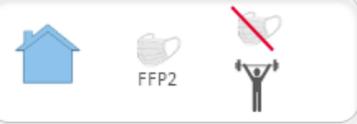
Nutzungen von Sportanlagen

Keine Beschränkungen

einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen
außer beim Sporttreiben

bis einschließlich 19. März 2022



Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

mehr als 50 bis 2.000 Personen

3G-Regel (drinnen & draußen)

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf- oder Genesenen- oder** negativem **Test**nachweis
Keine Abstandsmaßnahmen
FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz

bis einschließlich 19. März 2022





3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

oder

Genesen

oder

Getestet

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung*:
wenn seit der **Zweitimpfung** 14 Tage vergangen sind.
Nach Genesung gilt dies bereits nach einer Impfung 
ohne 14tägige Frist.

Person mit Genesenen-Nachweis*, d.h. positiver PCR-Test, der
mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage (3 Monate)** zurückliegt.

Test plus 28 Tage ab Tag 29 → Genesen → bis Tag 90 ab Tag 91 abgelaufen

Person mit negativen Testnachweis:

- PoC-Antigen-**Schnelltest** maximal **24 Stunden gültig**
- **Selbsttest unter Aufsicht** maximal **24 Stunden gültig**
- **PCR-Test** maximal **48 Stunden gültig**



+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesenenachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV